



Kundmachungsblatt

Jahrgang 2023

Herausgegeben am 13. Dezember 2023

1. Stück

1. Verordnung: Jagdkartenbeitrag

1. Verordnung des Landesvorstandes der Kärntner Jägerschaft vom 17.11.2023, Zahl: LGS-VO/30511/1/2023, über die Änderung des Jagdkartenbeitrages

Auf Grund des § 38b Abs. 3 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBL. Nr. 21, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 75/2022, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung des Jagdkartenbeitrages

- (1) Die Höhe des Jagdkartenbeitrages wird
- a) bei Inländern und sonstigen Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit € 20,87;
 - b) bei einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 41,74;
 - c) bei nicht einkommensteuerpflichtigen Ausländern, ausgenommen Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit € 59,38;
 - d) bei Jagdschutzorganen und Jagdpraktikanten mit € 12,83 neu festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Landesjägermeister:

Dr. Walter Brunner